

3. Änderungssatzung

der Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung des Kreises

ABFALLGEBÜHRENSATZUNG vom 13.12.2010

Gemäß der §§ 98 und 99 Thüringer Kommunalordnung (-ThürKO-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch 7. Änderungsgesetz vom 24.03.2023 (GVBl. S. 127), gemäß § 6 des Thüringer Gesetz zur Anpassung abfallrechtlicher Regelungen an das Kreislaufwirtschaftsgesetz (Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz -ThürAGKrWG-) vom 23.11.2017 (GVBl. 246), zuletzt geändert durch Art. 9 Thüringer Verwaltungsreformgesetz vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731), gemäß §§ 2 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (-ThürKAG-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396), gemäß Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (-ThVwZVG-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05.02.2009 (GVBl. S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.09.2015 (GVBl. S. 131, 133) und des § 22 der Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung des Unstrut-Hainich-Kreises, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom xx.xx.2023, hat der Kreistag des Unstrut-Hainich-Kreises in seiner Sitzung am 18.12.2023 die folgende 3. Änderungssatzung der Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beschlossen.

Artikel 1

- 1. In § 1 Abs. 2 wird nach lit. h) folgende lit. i) eingefügt:**
„i) Einsammeln, Befördern und Verwerten oder Beseitigen von illegalen Abfällen,“

Die bisherigen lit. i) bis n) erhalten die Bezeichnungen lit. j) bis o).
- 2. § 2 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:**
„Beim Erwerb von amtlich bedruckten Restabfallsäcken, Schließsystemen für Abfallsammelbehälter, Biofilterdeckeln und Ersatzfiltermaterial ist der Erwerber Gebührenschuldner.“
- 3. In § 2 Abs. 5 Satz 2 wird der Begriff „haften“ durch den Begriff „sind“ ersetzt und das Wort „als“ entfällt.**
- 4. In § 4 Abs. 1 lit. b) wird der Begriff „Restmüllentsorgung“ durch den Begriff „Restabfallentsorgung“ ersetzt. Nach dem Begriff „Abfallbehälters“ wird der Passus „sowie nach der Anzahl der Leerungen.“ eingefügt.**
- 5. § 4 Abs. 1 lit. c) wird wie folgt neu gefasst:**
„Je Einwohner wird auf Grundlage eines Mindestvorhaltevolumens von jährlich 400 l Restabfall, eine Mindestleerungszahl des Restabfallbehälters festgesetzt. Die Mindestleerungszahl ist die Anzahl der Leerungen des jeweils genutzten Restabfallbehälters, die zur Erreichung des Mindestvorhaltevolumens von 400 l/Einwohner/Jahr erforderlich ist (Mindestvorhaltvolumen des/r Einwohner/s dividiert durch Volumen des/der genutzten Behälter/s). Die Anzahl der auf

diese Weise berechneten Mindestleerungen ist auf volle Zahlen aufzurunden. Eine rechnerische Überschreitung des Mindestvorhaltevolumens aufgrund des gewählten Abfallbehältervolumens ist hinzunehmen. Übersteigt die Anzahl der Mindestleerungen die jährlich mögliche Leerungsanzahl von 26, ist ein Behälter mit einem größeren Volumen zu wählen.

Bei der Nutzung von 1.100 l MGB (Rollcontainer) wird bei einem 14-tägigen Abfuhrhythmus eine Leerungszahl von 26, bei vereinbarter wöchentlicher Abfuhr eine Leerungszahl von 52 festgesetzt.

Die Abrechnung der über die Anzahl der Mindestleerungen hinausgehenden Leerungen erfolgt mit dem Abrechnungsbescheid.

6. § 4 Abs. 1 lit. d) entfällt. Die bisherigen lit. e) bis g) erhalten die Bezeichnungen lit. d) bis f).
7. In dem neu bezeichneten § 4 Abs. 1 f) Satz 1 wird „§ 9 Abs. 1 b“ durch „§ 9 Abs. 1 a)“ ersetzt.
8. In dem neu bezeichneten § 4 Abs. 1 f) entfallen die Sätze 3 und 4.
9. In dem neu bezeichneten § 4 Abs. 1 f) werden folgende Sätze 3 bis 6 neu eingefügt:
„Die Reduzierung des Mindestvorhaltevolumens auf 240 l/Einwohner/Jahr ist nur einmalig, entweder aufgrund der Eigenverwertung/Eigenkompostierung oder der Stellung eines Bioabfallbehälters möglich.“

Liegen die Voraussetzungen für die Reduzierung des Mindestvorhaltevolumens von Restabfall vor, wird auf Grundlage eines Mindestvorhaltevolumens von 240 l Restabfall je Einwohner/Jahr, eine Mindestleerungszahl des Restabfallbehälters festgesetzt. Die Mindestleerungszahl ist die Anzahl der Leerungen des jeweils genutzten Restabfallbehälters, die zur Erreichung des Mindestvorhaltevolumens von 240 l/Einwohner/Jahr erforderlich ist (Mindestvorhaltvolumen des/r Einwohner/s dividiert durch Volumen des genutzten Behälters).

Die Abrechnung der über die Anzahl der Mindestleerungen hinausgehenden Leerungen erfolgt mit dem Abrechnungsbescheid.“

10. § 4 Abs. 1 lit. h) entfällt. Die bisherige lit. i) erhält die Bezeichnung lit. g).
11. § 4 Abs. 2 lit. b) wird neu gefasst:
„Bei der Restabfallentsorgung richtet sich die Leerungsgebühr nach dem Volumen des Abfallbehälters sowie nach der Anzahl der Leerungen.“
12. § 4 Abs. 2 lit. c) wird neu gefasst:
„Je EGW wird auf Grundlage eines Mindestvorhaltevolumens von jährlich 400 l Restabfall, eine Mindestleerungszahl des Restabfallbehälters festgesetzt. Die Mindestleerungszahl ist die Anzahl der Leerungen des jeweils genutzten Restabfallbehälters, die zur Erreichung des Mindestvorhaltevolumens erforderlich ist (Mindestvorhaltvolumen der/s Einwohnergleichwerte/s dividiert durch Volumen der/s genutzten Behälter/s). Die Anzahl der auf diese Weise berechneten Mindestleerungen ist auf volle Zahlen aufzurunden. Eine rechnerische Überschreitung des Mindestvorhaltevolumens aufgrund des gewählten Abfallbehältervolumens ist hinzunehmen. Übersteigt die Anzahl der Mindestleerungen die jährlich mögliche Leerungsanzahl von 26, ist ein Behälter mit einem größeren Volumen zu wählen.“

Bei der Nutzung von 1.100 l MGB (Rollcontainer) wird bei einem 14-tägigen Abfuhrhythmus eine Leerungszahl von 26, bei vereinbarter wöchentlicher Abfuhr eine Leerungszahl von 52 festgesetzt.

Die Abrechnung der über die Anzahl der Mindestleerungen hinausgehenden Leerungen erfolgt mit dem Abrechnungsbescheid.“

13. § 4 Abs. 2 lit. d) entfällt.

14. In § 4 Abs. 3 lit. l) und m) wird jeweils der Passus „mindestens jedoch 1 EGW“ entnommen.

15. In § 4 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
„Bei Nichterreichen der unter a) bis m) vorgegebenen Schwellenwerte, ist jedoch mindestens 1 EGW zu veranlagern.“

16. In § 5 Abs. 4 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Die Erstanlieferung eines Bioabfallbehälters ist gebührenfrei.“

17. In § 5 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:
„Die Gebühr für die Lieferung und den Erwerb eines Biofilterdeckels beträgt:
a) Biofilterdeckel 120 l Behälter: 31,27 €
b) Biofilterdeckel 240 l Behälter: 46,70 €“

18. In § 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:
„Die Gebühr für den Erwerb von Ersatzfiltermaterial für einen Biofilterdeckel beträgt: 8,00 €“

Die bisherigen Abs. 5 bis 8 erhalten die Nummerierung 7 bis 10.

19. In § 5 wird der neue Abs. 9 wie folgt neu gefasst:
„Die Gebühr für ein Schließsystem beträgt:

- a) Schließsystem 60, 80, 120, 240 l Behälter: 19,00 €
- b) Schließsystem 1.100 l Behälter: 23,50 €“

20. In § 5 wird der neue Abs. 10 wie folgt neu gefasst:
„Für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden die in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesenen Gebühren zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 5,00 € je Kleinmengensammlung gefährlicher Abfälle festgesetzt.

| Abfall-schlüssel | Abfallbezeichnung | Gebühr €/kg |
|------------------|--|-------------|
| 070108 | andere Reaktions- und Destillationsrückstände | 1,23 € |
| 150110 | Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind | 0,49 € |
| 160114 | Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten | 1,13 € |
| 160507 | gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten | 2,39 € |

| | | |
|--------|--|---------|
| 160508 | gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten | 2,39 € |
| 160601 | Bleibatterien | 0,27 € |
| 200113 | Lösemittel | 0,90 € |
| 200114 | Säuren | 1,08 € |
| 200115 | Laugen | 1,08 € |
| 200117 | Fotochemikalien | 1,23 € |
| 200119 | Pestizide | 2,39 € |
| 200121 | Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle | 11,21 € |
| 200126 | Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen | 0,33 € |
| 200127 | Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten | 0,90 € |
| 200132 | Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen | 0,73 € |

21. In § 6 Abs. 3 wird der Begriff „Benutzer“ durch den Begriff „Erwerber“ ersetzt.

22. In § 6 wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„Bei dem Erwerb von Schließsystemen und von Ersatzfiltermaterial für Biofilterdeckel entsteht die Gebührenschild mit der Abgabe an den Erwerber.“

23. In § 6 wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:

„Bei dem Erwerb von Biofilterdeckeln entsteht die Gebührenschild mit Anlieferung.“

Der bisherige Abs. 4 erhält die Nummerierung 6.

24. In § 6 wird der neue Abs. 6 wie folgt neu gefasst:

„Bei den Leistungen nach § 5 Abs. 4 S. 1, Abs. 8 und Abs. 10 entsteht die Gebührenschild mit der Leistungserbringung. Bei Leistungen nach § 5 Abs. 7 entsteht die Gebührenschild mit Ablauf des Erhebungszeitraumes gemäß Abs. 1 und 2.“

25. In § 8 Abs. 6 wird nach dem Begriff „Restabfallsäcke,“ folgender Passus eingefügt:

„Schließsysteme und Ersatzfiltermaterial für Biofilterdeckel“

26. In § 8 Abs. 7 werden statt „§ 5 Abs. 4“ folgender Vorschriften eingefügt:

„§ 5 Abs. 4 S. 1, Abs. 5 a) und b), Abs. 8 und Abs. 10“

27. In § 10 Abs. 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Anträge sind schriftlich zu stellen.“

Artikel 2

Die 3. Änderungssatzung tritt zum 01.02.2024 in Kraft.